## Satzung des Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern e.V.

In der vorliegenden Satzung wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

#### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern" (REV). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Lebens- und Wirtschaftsraum der Region Vorpommern durch den Aufbau und die Umsetzung eines ganzheitlichen Regionalmarketings zu stärken und zu verbessern, um eine wettbewerbsfähigere Positionierung der Wirtschaftsregion Vorpommern zu erreichen.
- (2) Die Region Vorpommern umfasst das Gebiet der Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald.
- (3) Der Zweck soll insbesondere durch die Umsetzung folgender Aufgaben erreicht werden:
  - Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Identität Vorpommerns als attraktive Region zum Leben und Arbeiten sowie als leistungsfähiger Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturstandort
  - 2. Aufbau und Umsetzung eines Regionalmarketings nach innen und außen, für die Region Vorpommern als Ganzes
  - 3. Nutzung aller Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit
  - 4. Organisation und Durchführung von eigenen Formaten
  - 5. Direkte und regelmäßige Abstimmung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu den Themen des Standortmarketings
  - 6. Vernetzung regionaler Akteure in Vorpommern, insbesondere aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik
  - 7. Unterstützung der Aktivitäten der kommunalen Wirtschaftsförderung
- (4) Zur Erreichung der Vereinsziele ist eine enge Zusammenarbeit mit den Landkreisen, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Wirtschaftskammern, -verbänden und -vereinen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Arbeitsmarktakteuren, Wirtschaftsförderern und Regionalvermarktern anzustreben.
- (5) Zur Umsetzung der vorstehenden Aufgaben des Vereins kann dieser eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen oder sich an einer Gesellschaft beteiligen. Für den Fall der Beteiligung des Vereines an einem wirtschaftlichen Unternehmen sind die Maßgaben der §§ 68 ff. KV M-V zu beachten.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verhält sich politisch neutral.

#### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss in Textform (§ 126b BGB) beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliederversammlung wird von den Entscheidungen des Vorstandes unterrichtet.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder Insolvenz des jeweiligen Unternehmens, der Person oder eines Vereins. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, es sei denn, es geht um den Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstandes, in diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Vereinsmitglieds durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Ausschlussgründe mitgeteilt wird. Gegen den Beschluss kann das Vereinsmitglied binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder abschließend über den Ausschluss entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Vereinsmitglieds. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (5) Voraussetzung für den Ausschluss ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - bei einem Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Interessen und Aufgaben des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet,
  - bei grober oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung,
  - bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (6) Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand auf schriftlichem oder elektronischem Wege erklärt werden.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Kopfstimme. Darüber hinaus hat jedes beitragszahlende Vereinsmitglied je 100,00 Euro Mitgliedsbeitrag eine weitere Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeiten der Beiträge regelt die Beitragsordnung. Vor jeder Mitgliederversammlung wird die Anzahl der Stimmen aufgrund des für das Beitragsjahr gezahlten Mitgliedsbeitrages ermittelt. In Verzug befindliche Pflichtbeiträge werden bei der Ermittlung der Stimmen nicht berücksichtigt.
- (3) Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Sie muss dem Versammlungsleiter in

- Schrift- oder Textform nachgewiesen werden. Einem Vereinsmitglied können maximal die Stimmen von drei Vereinsmitgliedern übertragen werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich ohne Vergütung tätig, sofern die Mitgliederversammlung nicht Aufwandsentschädigungen beschließt.
- (5) Beiträge können auf Antrag vom Vorstand gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre. Beiträge können auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Zahlung für das Mitglied eine unbillige Härte darstellen würde.
- (6) Die Vereinsmitglieder werden von den wesentlichen Entscheidungen des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung unterrichtet.
- (7) Bei einer Beitragserhöhung besteht ein Austrittsrecht der Vereinsmitglieder zum Jahresende. Bei Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, steht dem einzelnen Mitglied ebenfalls ein außerordentliches, sofort wirksames Austrittsrecht zu.

## § 5 Mitgliedsbeiträge / Vereinsvermögen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein finanziert sich insbesondere aus:

Beiträgen und Umlagen seiner Vereinsmitglieder,

- sonstigen Finanz- und Sachzuwendungen von Vereinsmitgliedern und anderen Sponsoren,
- Teilnehmerbeiträgen für Veranstaltungen des Vereins und
- privaten und öffentlichen Fördermitteln.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus maximal 15 Vereinsmitgliedern. Das Vorstandsmandat ist an die Mitgliedschaft im Verein geknüpft. Die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen entsenden jeweils den Landrat und einen weiteren Vertreter in den Vorstand des Vereins. Die Hansestädte Greifswald und Stralsund sowie die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern, IHK zu Rostock und die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern entsenden jeweils einen Vertreter in den Vorstand. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Schriftführer werden durch den Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- (3) Der Vorsitzende und beide stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Durchführung der Vereinsgeschäfte,
  - Beschlussfassungen gemäß § 3,
  - Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr und Erstellung des Jahresabschlusses,
  - Bestellung der Geschäftsführung.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche in Textform (§ 126b BGB) einberufen werden. Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen im Beisein des Geschäftsführers. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist auf drei Tage abkürzen.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform (§ 126b BGB), wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesenden ist.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre (Amtsperiode). Ihre Wiederwahl ist ohne Beschränkung zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus den Organisationen aus, die Mitglieder sind, endet ihre Mitgliedschaft im Vorstand.
- (9) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform (§ 126b BGB) einzuberufen; die Übermittlung erfolgt an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mailadresse des Mitglieds; ist eine E-Mailadresse nicht bekannt, erfolgt die Einladung schriftlich per Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Anträge einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit

einfacher Mehrheit.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- (4) Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Vereinsmitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ausrichtung der Vereinsarbeit. Sie ist darüber hinaus insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen,
  - Erlassung der Beitragsordnung,
  - Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresabschluss und des Prüfberichtes,
  - Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes.

## § 9 Online-Mitgliederversammlung/Vorstandssitzung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf entsprechenden Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort als virtuelle Mitgliederversammlung in einem gesicherten Kommunikationsraum abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich.
- (2) Auf die Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung beziehungsweise die Möglichkeit zur Teilnahme auf elektronischem Weg ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an einer virtuellen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens einen Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand kann näheres in einer "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" regeln. Dies insbesondere im Hinblick auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung und hier der Sicherung des Zugangs nur für Mitglieder.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Vorstandssitzungen entsprechend.

### § 10 Geschäftsführung

(1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden mit Unterstützung einer Geschäftsstelle geführt. Sie wird vom Vorstand eingerichtet.

(2) Der Vorstand kann zur Durchführung der Geschäfte einen Geschäftsführer sowie Mitarbeiter einer Geschäftsstelle beauftragen und diese hauptamtlich einstellen. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.

### § 11 Rechenschaftslegung und Prüfung der Kassengeschäfte

- (1) Der Verein führt Bücher über seine Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen. Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit ein Jahresabschluss aufzustellen und über das abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresbericht zu erstellen.
- (2) Bei der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verfahren. Der Jahresbericht hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaftslegung unter Berücksichtigung des Vereinszweckes zu entsprechen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Jahresbericht des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung mit einer Frist von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (3) Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
- (5) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens, die im Sinne des Vereinszwecks erfolgen muss.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 28.03.2022 beschlossen.

# Unterschriften der Gründungsmitglieder

Mad all	
Landkreis Vorpommern-Greifswald, Michael Sack	
22 h. At	1
Landkreis Vorpommern-Rügen, Dr. Stefan Kerth	
Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Dr. Stefan Fassbinder	
i.V. Oslaum	
Sparkasse Vorpommern, Ulrich Wolff	**************
Amm	**********************
IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern, Torsten	Haasch
Rondy to in Highen	Um
IHK zu Rostock, Thorsten Ries	*************
Made	
Hochschule Stralsund, Petra Maier	
Sec. 18	
Dig Sleek	
Jniversität Greifswald, Dr. Stefan Seiberling	************
Turgen Zonkhun Pousuerin-Consulding	)

